



Merckblatt

Soziale Begleitmassnahmen (Betriebshilfedarlehen und Umschulungsbeihilfen)

1 Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes erhalten Betriebshilfe

- a) Um eine ausserordentliche finanzielle Belastung zu überbrücken,
- b) um bestehende verzinsliche Schulden umzuschulden, oder
- c) die Betriebsaufgabe zu erleichtern.

Hinweis: Die Gewährung von Betriebshilfe für Investitionen ist nicht möglich.
Das Betriebshilfedarlehen (BHD) wird als Investitionskredit (IK) gewährt.

1.1 Minimale Betriebsgrösse

- Für ein Darlehen weist der Betrieb einen Arbeitsbedarf von mindestens 1.00 Standardarbeitskräften (SAK) auf. Für die Erleichterung der Betriebsaufgabe gibt es keine SAK-Grenze, da bei der seinerzeitigen Gewährung der Investitionshilfen die Eintretenskriterien erfüllt waren.

1.2 Ausbildung / Betriebsführung

- Der Gesuchsteller oder seine Ehepartnerin verfügt über eine abgeschlossene landwirtschaftliche Grundausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine mindestens dreijährige ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung.

1.3 Einkommens- und Vermögensgrenzen

- Als massgebliches Einkommen gilt das steuerbare Einkommen gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DGB, SR 642.11), vermindert um Fr. 40'000.– für Verheiratete.
- Ab einem massgeblichen Einkommen von Fr. 80'000.– wird pro Fr. 5'000.– Mehreinkommen eine Kürzung der Betriebshilfe um je 10 % vorgenommen.
- Übersteigt das massgebliche Einkommen Fr. 120'000.–, wird keine Betriebshilfe gewährt.
- Übersteigt das bereinigte Vermögen Fr. 600'000.–, wird keine Betriebshilfe gewährt. Das bereinigte Vermögen umfasst sämtliche Vermögensbestandteile abzüglich Betriebsinventar ohne Finanzvermögen sowie abzüglich Dauerkulturen und Fremdkapital. Bauland wird zum ortsüblichen Verkehrswert angerechnet.

1.4 Tragbarkeit

- Diese hat der Gesuchsteller durch einen Betriebsvoranschlag auf Grund seiner Buchhaltung auszuweisen. Der Betriebsvoranschlag muss auf den bisherigen Erfolgskennzahlen beruhen; voraussehbare, wirtschaftliche, betriebliche und agrarpolitische Entwicklungen müssen berücksichtigt werden. Die Tragbarkeit ist gegeben, wenn:
 - die laufenden Ausgaben für Betrieb und Familie gedeckt werden.
 - die anfallenden Zinsverpflichtungen erfüllt wurden.
 - den Rückzahlungsverpflichtungen nachgekommen werden kann.
 - die künftigen notwendigen Investitionen getätigt werden können.
 - der Betrieb zahlungsfähig bleibt.

1.5 Voraussetzungen und Auflagen

- Nach Investitionen ist eine Umschuldung mit Betriebshilfe frühestens nach einer Wartezeit von 3 Jahren möglich.
- Die letzte Umschuldung muss mindestens zehn Jahre zurückliegen.
- Die verzinslichen Schulden des Betriebes dürfen vor der Umschuldung mit Betriebshilfe nicht höher sein als der zweieinhalbfache Ertragswert.
- Bestehende verzinsliche Schulden können hinunter bis auf maximal 50 % des Ertragswertes mit Betriebshilfe umfinanziert werden.
- Der Gesuchsteller erklärt sich bereit, mit der Gewährung der Betriebshilfe eine betriebswirtschaftliche Buchhaltung zu führen.
- Die Gewährung von Betriebshilfe kann an weitere Auflagen gebunden werden (z.B. Optimierung von Ertrag / Kostensituation etc.).
- Die Rückzahlungsdauer richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Gesuchstellers. Sie beträgt bei Umschuldungen maximal 20 Jahre und bei Betriebsaufgaben maximal 10 Jahre.
- Für die Gewährung eines Darlehens zur Erleichterung der Betriebsaufgabe ist das Land an innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegende Landw. Gewerbe zu verkaufen oder für mind. 12 Jahre zu verpachten. Die Gebäude und Umschwung können behalten werden.

1.6 Sicherstellung und Widerruf der Betriebshilfe

Betriebshilfe-Darlehen werden gegen Grundpfandsicherheiten gewährt.

Bei folgenden wichtigen Gründen kann der Betriebshilfekredit widerrufen werden:

- Aufgabe der Selbstbewirtschaftung, ausser bei Verpachtung an einen Nachkommen.
- Überbauung oder Verwendung von Boden und/oder Gebäude(n) zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken.
- gewinnbringende Veräusserung des Betriebes oder Teilen davon.
- Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen, die an die Betriebshilfe-Gewährung geknüpft sind.

2 Umschulungsbeihilfen

Die Umschulungsbeihilfen umfassen:

- a) Beiträge an die Umschulungskosten.
- b) Lebenskostenbeiträge.

2.1 Beiträge

- Die Beiträge betragen 50 % der Umschulungskosten, jedoch höchstens Fr. 6'000.– pro Jahr.
- Die Beiträge an die Lebenskosten umfassen höchstens Fr. 4'000.– pro Monat.
- Umschulungen werden höchstens während drei Jahren unterstützt.

2.2 Voraussetzungen und Auflagen

- Der Betrieb wurde während mind. 5 Jahren auf eigene Rechnung und Gefahr geführt und erforderte in den letzten drei Jahren mindestens 0.75 SAK.
- Das Land ist an innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegende Landw. Gewerbe zu verkaufen oder für mind. 12 Jahre zu verpachten. Die Gebäude und Umschwung können behalten werden.

- Der Gesuchsteller hat vor Beginn der Umschulung das 52. Lebensjahr noch nicht beendet.
- Pro Betrieb kann nur eine Person Umschulungsbeihilfen beantragen.
- Die Umschulung in einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf muss mindestens sechs Monate dauern.
- Einkommens- und Vermögensgrenzen analog der Betriebshilfe-Darlehen.
- Die Betriebsaufgabe wird im Grundbuch angemerkt.

3 Weitere Informationen und Gesuchsunterlagen

- Der Gesuchsteller muss nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Betriebshilfe-Darlehen wie Umschulungsbeihilfen erfüllt sind. Ferner muss er die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.
- Gesuche um Umschulungsbeihilfen sind vor der Betriebsaufgabe einzureichen.
- Das vorliegende Merkblatt bietet lediglich einen Überblick. Rechtsverbindlich sind in jedem Fall die Erlasse von Bund und Kanton.

Gesuchsformulare und weitere Auskünfte sind erhältlich beim:

Amt für Landwirtschaft Nidwalden, Strukturverbesserungen, Stansstaderstrasse 59,
Postfach 1251, 6371 Stans, Telefon 041 618 40 01

4 Massgebliche Rechtserlasse

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) SR 910.1
- Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landw. (SBMV) SR 914.11
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (kLwG) NG 821.1
- Vollzugsverordnung zum Landwirtschaftsgesetz (kLwV) NG 821.11